

fwd:



**Bundesvereinigung
Veranstaltungswirtschaft**

Satzung

Stand: 23.10.2023

Inhalt

A. Allgemeines

- § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr
- § 2 Zweck, Aufgaben

B. Mitgliedschaft

- § 3 Mitgliedsarten
- § 4 Beginn der Mitgliedschaft
- § 5 Beiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen
- § 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 7 Beendigung der Mitgliedschaft

C. Organe

- § 8 Organe und Geschäftsordnung
- § 9 Mitgliederversammlung
- § 10 Vorstand
- § 11 Geschäftsführung

D. Ehrenausschuss

- § 12 Ehrenausschuss

E. Schlussbestimmungen

- § 13 Auflösung
- § 14 Interessenschutz
- § 15 Gerichtsstand

Stand: 23.10.2023

Vorbemerkung:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern in dieser Satzung die männliche Form (generisches Maskulinum) verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

A. Allgemeines

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1.1 Name des Verbandes

Der Verein – nachfolgend „fwd:“ genannt - führt den Namen “fwd: Bundesvereinigung Veranstaltungswirtschaft e.V.” auch in der Kurzform “fwd: e.V.”.

1.2 Sitz des Verbandes

Der fwd: hat seinen Sitz in Bonn/Bad Godesberg und ist dort in das Vereinsregister des Amtsgerichts Bonn unter der Nr. 1900 eingetragen.

1.3 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des fwd: ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben

2.1 Zweck

Der fwd: ist eine freie Vereinigung von Unternehmen, die sich auf dem Gebiet der „Integrierten Markenerlebnisse“ betätigen. Angesprochen sind damit insbesondere alle Unternehmen des Veranstaltungs-, Messe- und Ausstellungswesens sowie Agenturen und Beratungsunternehmen, die im oben genannten Fachgebiet tätig sind, dafür Konzepte entwickeln und diese umsetzen. Der Verband betrachtet sich als branchenweites Netzwerk und Plattform für alle Teile der Veranstaltungsbranche. Der Verband bezweckt die Wahrung der beruflichen und sozialen Belange seiner Mitglieder und verfolgt keine wirtschaftlichen Ziele. Der fwd: vertritt und fördert die wirtschaftlichen, fachlichen und politischen Interessen seiner Mitglieder.

2.2 Aufgaben

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch folgende Maßnahmen:

2.2.1 Unterstützung aller Bestrebungen, die der Weiterentwicklung der Veranstaltungswirtschaft auf wirtschaftlich gesunder Basis dienen.

2.2.2 Tätige Mitarbeit der Mitglieder in allen Fragen der Fachgebiete.

- 2.2.3 Förderung der Zusammenarbeit – auch international – mit den Gesellschaften, Organisationen und Institutionen, die Veranstaltungen, Messen und Ausstellungen konzipieren, durchführen oder begleiten, sowie Pflege von Kontakten zu Medien und Fachpresse.
- 2.2.4 Einflussnahme auf die Veranstaltungswirtschaft sowie die die Branche beeinflussenden nationalen Behörden und den Gesetzgeber, insbesondere durch Mitwirkung bei der Erstellung von Normen, Standards, Verordnungen und Richtlinien, die die Veranstaltungswirtschaft betreffen.
- 2.2.5 Beratung und Erteilung von Gutachten.
- 2.2.6 Schulung und Weiterbildung in den Fachgebieten.
Schaffung und Sicherstellung von Grundsätzen für ein sauberes Geschäftsgebaren der Mitglieder nach außen und untereinander sowie deren Überwachung und Einhaltung.
- 2.2.7 Wahrung der Interessen der Mitglieder gegen unlauteres Verhalten anderer Marktteilnehmer.
- 2.2.8 Markt- und Trendbeobachtung.
- 2.2.9 Vertretung der Interessen der Mitglieder gegenüber den politischen Entscheidungsträgern.
- 2.2.10 Öffentlichkeitsarbeit, die zu einer Pflege des Ansehens der Branche beiträgt.
- 2.2.11 Förderung regionaler verbandlicher Strukturen durch Kooperationen und Gründungen. Dies verfolgt insbesondere den Zweck, den Mitgliedern optimale Möglichkeiten zu regionalen Vernetzungen zu bieten. Zusätzlich soll über diese Struktur ein enger Austausch mit den jeweiligen politischen Entscheidungsträgern gepflegt werden.
- 2.2.12 Einrichtung einer Schiedsstelle für Verbandsmitglieder.
- 2.2.13 Regelmäßige Information der Mitglieder.
- 2.2.14 Qualitätssicherung und -steigerung.
- 2.2.15 Interessenvertretung gegenüber Kunden und Medien.
- 2.2.16 Kontaktpflege zu anderen Verbänden und Institutionen im In- und Ausland.

B. Mitgliedschaft

§ 3 Mitgliedsarten

3.1 Ordentliche Mitglieder

Ordentliche Mitglieder sind natürliche und juristische Personen.

Die Mitgliedschaften unterteilen sich in verschiedene Gruppen. Jeder Gruppe von Mitgliedern werden spezielle Rechte und Pflichten zugeordnet.

- 3.1.1 Einzelmitglieder
Einzelmitglieder sind Soloselbständige und 1-Personen Kapitalgesellschaften ≤ 1 FTE, ausgeschlossen hiervon sind Holdings. Einzelmitglieder haben Zugang zu Informationen des Verbandes und dürfen aktiv am Verbandsleben teilnehmen.

- 3.1.2 Company „S“
Mitglied als Company „S“ sind alle Unternehmen, die Teil der Veranstaltungswirtschaft sind und maximal zehn Arbeitnehmer beschäftigen. Die Zählweise der festangestellten Mitarbeiter (MA) erfolgt nach FTE (Full-time equivalent) und basiert auf 40 Wochenstunden.
- 3.1.3 Company „M“
Mitglied als Company „M“ sind alle Unternehmen, die Teil der Veranstaltungswirtschaft sind und maximal fünfzig Arbeitnehmer beschäftigen. Die Zählweise der festangestellten Mitarbeiter (MA) erfolgt nach FTE (Full-time equivalent) und basiert auf 40 Wochenstunden.
- 3.1.4 Company „L“
Mitglied als Company „L“ sind alle Unternehmen, die Teil der Veranstaltungswirtschaft sind und maximal einhundert Arbeitnehmer beschäftigen. Die Zählweise der festangestellten Mitarbeiter erfolgt auf FTE (Full-time equivalent) und basiert auf 40 Wochenstunden...
- 3.1.5 Company „XL“
Mitglied als Company „XL“ sind alle Unternehmen, die Teil der Veranstaltungswirtschaft sind, und mehr als einhundert Arbeitnehmer beschäftigen. Die Zählweise der festangestellten Mitarbeiter (MA) erfolgt nach FTE (Full-time equivalent) und basiert auf 40 Wochenstunden.

3.2 Verbände

Verbände und rechtsfähige verbandsähnliche Institutionen können auf Antrag Mitglied des Verbandes werden, wenn sie im Bereich der Veranstaltungswirtschaft tätig sind.

3.3 Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder sind Persönlichkeiten, die sich um das Fachgebiet Veranstaltungswirtschaft und/oder den fwd: in besonderem Maße verdient gemacht haben und vom Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt worden sind.

3.4 Fördermitglieder

Fördermitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die an Kontakten und Informationen des fwd: interessiert sind, die Ziele des fwd: unterstützen wollen und am Verbandsleben teilnehmen möchten. Die Aufnahmebedingungen und Beiträge von Fördermitgliedern legt der Vorstand fest.

§ 4 Beginn der Mitgliedschaft

4.1 Antrag

Die Aufnahme als Mitglied ist schriftlich bei der Geschäftsführung zu beantragen.

Im Antrag sind die vollständigen Angaben der vom fwd: von allen Antragstellern geforderten und auch von den Mitgliedern laufend zu ergänzenden Auskünfte anzugeben, insbesondere im Hinblick auf die unter § 3 Abs. 1 genannten Voraussetzungen.

4.2 Entscheidung

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand abschließend. Der Vorstand kann Anträge auf Mitgliedschaft ohne Begründung ablehnen.

Der Antrag auf Aufnahme kann bei Ablehnung frühestens nach Ablauf von drei Jahren erneut gestellt werden. Der Vorstand kann eine kürzere Frist beschließen.

4.3 Beginn der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Monat, in dem der Aufnahmebeschluss des Vorstandes dem neuen Mitglied mitgeteilt worden ist.

Die Rechte des Mitgliedes beginnen mit der Zahlung der Aufnahmegebühr und des ersten Beitrages.

§ 5 Beiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen

5.1 Beiträge und Umlagen

Es werden Mitgliedsbeiträge und eine Aufnahmegebühr erhoben, die von der Mitgliederversammlung festgesetzt werden. Der Vorstand ist berechtigt, den Mitgliedsbeitrag jährlich in der Höhe der allgemeinen Preissteigerung anzupassen. Details sind in der Geschäftsordnung geregelt.

Der Mitgliedsbeitrag ist gestaffelt nach der Art der Mitgliedschaft und steigt mit der Größe des Unternehmens gemäß § 3.1 dieser Satzung. Das Nähere regelt die Beitragsordnung, die vom Vorstand aufgestellt und in der Mitgliederversammlung bestätigt wird.

Zudem können zweckgebundene Sonderumlagen erhoben werden. Der Vorstand kann diese Sonderumlagen, welche in Summe begrenzt sind, auf einen Jahresbeitrag, zur Erfüllung spezieller Ausgaben festsetzen, sofern mehr als drei Mitglieder die Festsetzung einer entsprechenden Sonderumlage beantragen und der Zweck, für den die Sonderumlage genutzt werden soll, sachdienlich ist und den Interessen des fwd: nicht zuwiderläuft.

5.2 Fälligkeit

Die Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge ist in der Geschäftsordnung geregelt.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

6.1 Stimmrecht, Wahlrecht

- 6.1.1 Das Stimmrecht der Mitglieder richtet sich nach der Art der Mitgliedschaft.
- 6.1.2 Die Mitglieder der Gruppe „Einzelmitglieder“ haben je 100 angefangenen Mitgliedern eine Stimme in der Versammlung. Sie haben aus ihrem Kreis dem Vorstand eine entsprechende Anzahl von Mitgliedern zu benennen, die in den Versammlungen und Abstimmungen die Mitglieder repräsentieren und das Stimmrecht ausüben. Die benannten Mitglieder sind zu listen, sodass für den Verband erkennbar ist, welches benannte Mitglied welche Mitgliederzahl repräsentiert.
- 6.1.3 Die Mitglieder der Gruppe Company „S“ haben jeweils 1 Stimmrecht.
- 6.1.4 Die Mitglieder der Gruppe Company „M“ haben jeweils 1,5 Stimmrechte.
- 6.1.5 Die Mitglieder der Gruppe Company „L“ haben jeweils 2 Stimmrechte.
- 6.1.6 Die Mitglieder der Gruppe Company „XL“ haben jeweils 2,5 Stimmrechte.
- 6.1.7 Verbände im Sinne des § 3.2, Ehrenmitglieder und Fördermitglieder haben weder Stimme noch Wahlrecht.
- 6.1.8 Wird das Stimmrecht nicht durch das Mitglied oder dessen gesetzlichen Vertreter ausgeübt, so hat sich der das Stimmrecht ausübende Vertreter durch eine schriftliche Vollmacht des Mitgliedes auszuweisen.
- 6.1.9 Die Mitglieder der Mitgliedergruppen „S“, „M“ und „L“ haben das Recht, durch Antrag in eine höhere Mitgliedergruppe ihrer Wahl eingruppiert zu werden.

6.2 Verbandsmarke

Jedes ordentliche Mitglied kann die Verbandsmarke führen.

Die Verbandsmarke darf nur in der vom fwd: festgelegten Form für die Eigenwerbung verwendet werden. Diese ist nach den entsprechenden wettbewerbsrechtlichen Vorschriften zu gestalten und durchzuführen.

Ab dem Zeitpunkt des Ruhens oder der Beendigung der Mitgliedschaft darf das Verbandszeichen nicht mehr geführt werden. Eine Aufbrauchfrist wird nicht gewährt.

6.3 Eingaben und Anträge – Satzungsänderung – Auflösung des Verbandes

- 6.3.1 Jedes Mitglied kann an die Geschäftsführung und/oder den Vorstand schriftliche und begründete Eingaben richten, die schriftlich innerhalb von sechs Wochen von dem jeweiligen Organ zu beantworten sind.
- 6.3.2 Jedes Mitglied kann weiterhin unter Wahrung einer Frist von sechs Wochen bei der Geschäftsführung schriftlich beantragen, dass bestimmte Angelegenheiten auf die Tagesordnung der nächsten Mitgliederversammlung gesetzt werden sollen.

Anträge auf Änderung der Satzung und Auflösung des Verbandes können nur vom Vorstand oder von 1/3 der gesamten Mitgliederzahl gestellt werden.

6.4 Anrufung der Schiedsstelle

Bei beruflichen oder gewerblichen Streitigkeiten untereinander sind die Mitglieder berechtigt, den Ehrenausschuss des fwd: anzurufen.

6.5 Inanspruchnahme der Verbandseinrichtungen

Alle Mitglieder können die allgemeinen Einrichtungen des fwd: im üblichen Umfang in Anspruch nehmen. In besonderen Fällen kann die Erstattung der dem fwd: dadurch entstehenden Kosten vor der Leistungserbringung ganz oder teilweise gefordert werden.

6.6 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Zielsetzungen des fwd: zu fördern. Sie sollten am Verbandsleben aktiv teilnehmen und mitarbeiten.

Sie sind insbesondere verpflichtet:

6.6.1 die Satzung des fwd:, die zu ihrer Ergänzung erlassene Geschäftsordnung und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes und des Ehrenausschusses zu befolgen,

6.6.2 jede Änderung der betrieblichen Tätigkeit eines Mitgliedes, der Besitzverhältnisse und in der Geschäftsführung, die die Voraussetzungen der Mitgliedschaft dauerhaft verändern, innerhalb von drei Monaten schriftlich anzuzeigen,

6.6.3 Beiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen sind gemäß den Beschlüssen der zuständigen Organe des Verbandes vollständig und pünktlich zu entrichten,

6.6.4 die für Verbandszwecke verlangten Auskünfte zu erteilen,

6.6.5 alle Informationen, die sie aufgrund der Mitgliedschaft erhalten, auch über die Beendigung der Mitgliedschaft hinaus, geheim zu halten.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

7.1 Austritt

Ein Mitglied aus den Gruppen „S“, „M“, „L“ und „XL“ kann unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist zum Ende eines Geschäftsjahres ausscheiden. Die Kündigung bedarf der Textform.

Ein Mitglied aus den Gruppen und „Einzelmitglieder“ kann unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist zum Ende eines Monats ausscheiden. Die Kündigung bedarf der Textform.

7.2 Eröffnung des Insolvenzverfahrens

Mit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens endet die Mitgliedschaft. Gleiches gilt, wenn ein entsprechender Antrag mangels Masse abgelehnt worden ist.

7.3 Streichung

Eine Streichung von der Mitgliederliste ist zulässig, wenn ein Mitglied vom Vorstand oder der

Geschäftsführung aufgefordert wird, rückständige Beiträge, Umlagen oder Aufnahmegebühren zu bezahlen und wenn seit der Aufforderung mehr als drei Monate fruchtlos verstrichen sind. Die Aufforderung bedarf der Textform. Die Streichung wird dem Mitglied textlich mitgeteilt. Mit dem Tag des Zugangs der Mitteilung scheidet das Mitglied aus.

Die Streichung wird unwirksam, wenn innerhalb einer Woche nach Zugang der Streichungsmitteilung der rückständige Betrag bei der Geschäftsstelle eingegangen ist.

7.4 Ausschluss

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden.

7.5 Ausschlussverfahren

Der Antrag auf Ausschluss kann nur von einem Vorstandsmitglied oder einem Mitglied des Ehrenausschusses gestellt werden.

Dem Mitglied muss vor der Entscheidung Gelegenheit gegeben werden, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.

Über den Ausschlussantrag entscheidet der Vorstand bei Antragsablehnung abschließend.

Die Entscheidung ist dem Antragsteller und dem Mitglied textlich mitzuteilen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand in Textform eingelegt werden. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

Der Ausschluss wird mit dem Ablauf der Berufungsfrist oder im Falle der Berufung mit dem Tage der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung wirksam.

Vom Zeitpunkt der Zustellung des Ausschließungsbeschlusses des Vorstandes bis zur Entscheidung über die Berufung durch die Mitgliederversammlung ruhen die Rechte des Mitgliedes, nicht aber die ihm obliegenden Pflichten.

7.6 Fristen für die Geltendmachung von Ansprüchen

Mit dem Tage des Ausscheidens, gleich aus welchem Rechtsgrund, erlöschen alle Rechte des Mitgliedes. Die Ansprüche an den fvd: sind innerhalb einer Ausschlussfrist von drei Monaten nach dem Ausscheiden geltend zu machen.

C. Organe

§ 8 Organe und Geschäftsordnung

8.1 Definition der Organe des Verbandes

Organe des fwd: sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

8.2 Geschäftsordnung

Der fwd: hat sich zur Organisation eine Geschäftsordnung gegeben.

Über Änderungen und Ergänzungen der Geschäftsordnung bestimmt der Vorstand. Mit der Bekanntgabe der Änderungen bzw. Ergänzungen werden diese verbindlich.

§ 9 Mitgliederversammlung

9.1 Aufgaben

Die Mitgliederversammlung beschließt über alle grundlegenden, den fwd: und das Verbandsleben betreffenden Angelegenheiten.

Darüber hinaus beschließt sie über:

- den Haushaltsplan für das nächste Geschäftsjahr sowie die Entlastung des Vorstandes,
- die Höhe der Jahresbeiträge und der Aufnahmegebühren,
- die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes sowie der Kassenprüfer,
- den von den Kassenprüfern geprüften Jahresabschluss,
- die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes,
- Änderung der Satzung und Auflösung des fwd:.

9.2 Einberufung

9.2.1 Ordentliche Mitgliederversammlung

Mindestens einmal jährlich ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs kann der Vorstand Vereinsmitgliedern ermöglichen, an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilzunehmen und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben oder ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung ihre Stimmen vor der Durchführung der Mitgliederversammlung in Textform abzugeben. Das Einberufungsverfahren ist in der Geschäftsordnung geregelt.

9.2.2 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des fvd: dies erfordert oder wenn mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes oder ein Drittel der fvd: Mitglieder die Einberufung unter Angabe des Beratungsgegenstandes schriftlich bei der Geschäftsführung fordern. Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs kann der Vorstand Vereinsmitgliedern ermöglichen, an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilzunehmen und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben oder ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung ihre Stimmen vor der Durchführung der Mitgliederversammlung in Textform abzugeben. Das Einberufungsverfahren ist in der Geschäftsordnung geregelt.

9.3 Beschlussfassung

9.3.1 Beschlussfähigkeit

Jede ordnungsgemäß einberufene ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

9.3.2 Beschlussfassung

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmen ist erforderlich bei Änderung der Satzung und für die Auflösung des Verbandes.

Die Abstimmung erfolgt im Allgemeinen durch Handzeichen, falls sich die Mitgliederversammlung nicht für das geheime Wahlverfahren oder eine andere Methode ausspricht.

Bei der Wahl von Vorstandsmitgliedern, bei der Abstimmung über den Ausschluss von Mitgliedern und auf Antrag ist geheim abzustimmen.

9.3.3 Protokoll

Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied unterschrieben werden muss.

§ 10 Vorstand

10.1 Der Vorstand besteht aus:

- dem Vorsitzenden,
- dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- dem Finanzvorstand
- und bis zu zehn weiteren Vorstandsmitgliedern.

Vorstandsmitglieder können sein

- Firmeninhaber und/oder Geschäftsführer und/oder Vorstände
- Leitende Angestellte der Mitglieder mit dem schriftlichen Einverständnis des Arbeitgebers.

Die Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich. Der Vorstand kann beschließen, dass Aufwendungen erstattet werden. Dies ist im Rahmen der Geschäftsordnung zu regeln.

Wählbar für den Vorstand sind grundsätzlich nur Mitglieder aus den Mitgliedergruppen „Company S“ bis „Company XL“.

Mitglieder aus dem Bereich der „Einzelmitglieder“ haben einen Vorstandssitz im erweiterten Vorstand. Sie haben für diesen Vorstandssitz das alleinige Nominierungsrecht.

10.2 Außerordentliche Erweiterung des Vorstandes

Der Vorstand kann in besonderen Situationen statt aus bis zu zehn weiteren Vorständen aus bis zu zwanzig weiteren Vorständen bestehen.

Eine besondere Situation liegt vor,

- von Beginn dieser Satzungsänderung für eine Zeit von 24 Monaten und
- wenn die Mitgliederversammlung eine Ausweitung des Vorstandes beschließt.

10.3 Aufgaben

Der Vorstand leitet den f.w.d. im Rahmen der Satzung, der Geschäftsordnung und im Sinne der von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse.

Der Vorstand hat vor allem folgende Aufgaben:

- Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnungen.
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr.
- Erstellung des Geschäftsberichtes und des Jahresabschlusses.
- Bestellung und Führung des Geschäftsführers.
- Abschluss, Änderung und Kündigung des Anstellungsvertrages des Geschäftsführers.
-
- Änderungen und Ergänzungen der Geschäftsordnung.
- Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern.
- Erstellung der Beitragsordnung.
- Einzelheiten können in der Geschäftsordnung geregelt werden.

10.4 Amtsdauer

10.4.1 Amtszeit der Vorstandsmitglieder

Der Vorstandsvorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Finanzvorstand werden für eine Amtszeit von drei Jahren gewählt.

Die Wahl der Vorstände erfolgt für eine Amtszeit von zwei Jahren. Für alle Vorstandsmitglieder ist die Wiederwahl möglich.

Die Amtszeit beginnt mit der Wahl in der Hauptversammlung und endet mit der Wahl des Nachfolgers in der Hauptversammlung zum Ende der Amtszeit.

10.4.2 Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern

Jedes Vorstandsmitglied bleibt im Amt, bis das neue Vorstandsmitglied ordnungsgemäß bestellt ist.

Scheidet ein Vorstandsmitglied gleichwohl vorzeitig aus, kann sich der Vorstand durch Zuwahl selbst ergänzen. Die Ergänzung hat nur Gültigkeit bis zum Ende der nächsten Mitgliederversammlung.

10.5 Vorstand nach § 26 BGB

Vorstand nach § 26 BGB sind der Vorsitzende und die übrigen Vorstandsmitglieder.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich (§ 26 Abs. 2 BGB) durch den Vorsitzenden, im Falle der Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden, jeweils zusammen mit dem Finanzvorstand und bei Verhinderung des Finanzvorstands mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertreten.

Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass die Vorstandsmitglieder nur bei Verhinderung des Vorsitzenden vertretungsberechtigt sind.

10.6 Vertrauensschutz

Über alle vertraulichen Angelegenheiten sind die Vorstandsmitglieder zum Schweigen verpflichtet, auch nach dem Ausscheiden aus dem Vorstand.

§ 11 Geschäftsführung

11.1 Definition der Geschäftsführung

Der fwd: hat zur Erledigung der laufenden Geschäfte eine Geschäftsführung eingerichtet. Der Geschäftsführer ist kein Organ des fwd: im Sinne des § 30 BGB.

Aufgaben, Rechte und Pflichten sind in der Geschäftsordnung geregelt.

11.2 Berufung des Geschäftsführers

Der Geschäftsführer wird vom Vorstand gegen Gehalt oder Honorar berufen. Der Geschäftsführer kann nicht aus dem Kreis der Vorstandsmitglieder bestellt werden.

D. Ehrenausschuss

§ 12 Ehrenausschuss

12.1 Bestellung

Bei Bedarf bestimmt der Vorstand mindestens drei Mitglieder für den Ehrenausschuss, darunter mindestens ein Vorstandsmitglied.

12.2 Aufgaben

Der Ehrenausschuss entscheidet auf Antrag eines Beteiligten über Meinungsverschiedenheiten zwischen den Mitgliedern hinsichtlich der Auslegung oder Anwendung von Bestimmungen dieser Satzung oder von Maßnahmen der Verbandsorgane, die aufgrund dieser Satzung betroffen werden.

Der Ehrenausschuss kann vom Vorstand mit der Feststellung betraut werden, ob ein Mitglied den Aufgaben des fwd: nach § 2 oder den übernommenen Pflichten nach § 6 grob zuwider handelt oder sich einer Handlung schuldig macht, die geeignet ist, das Ansehen des fwd: zu schädigen.

Die Mitglieder können weiterhin bei Streitigkeiten untereinander aus ihrer beruflichen Tätigkeit den Ehrenausschuss als Schlichtungsstelle anrufen.

Vor der Erteilung eines Schlichtungsvorschlages hat der Ehrenausschuss die Beteiligten zu hören. Im Übrigen bestimmt er sein Verfahren selbst.

E. Schlussbestimmungen

§ 13 Auflösung

Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Finanzvorstand gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Dies gilt auch für den Fall, dass der fwd: aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Das nach Erfüllung der Verpflichtungen des fwd: vorhandene Vermögen ist nach dem Beschluss der Mitgliederversammlung zu verwenden.

§ 14 Interessenschutz

Es ist den Mitgliedern, den Organen des Verbandes und den Angestellten des fwd: bei persönlicher Haftung untersagt, ihnen im Rahmen ihrer Verbandstätigkeit zur Kenntnis gelangte interne Geschäftsvorgänge zweckwidrig zu verwenden oder als vertraulich bezeichnete Mitteilungen weiterzugeben.

§ 15 Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten zwischen dem fwd: und seinen Mitgliedern ist Bonn/Bad Godesberg.